

Richtlinie der Gemeinde Neukirch/L. zur Förderung gemeinnütziger Vereine (Ri-KommV)

A. Rechtliche Grundlagen und Ziele

Die Gemeinde Neukirch/Lausitz gewährt auf Grundlage der jeweils gültigen Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie dieser Richtlinie Zuwendungen an eingetragene Vereine deren Gemeinnützigkeit anerkannt wurde.

Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Neukirch/Lausitz. Die Entscheidung über die Höhe der Auszahlung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlichen verfügbaren Haushaltsmittel. Im jeweils gültigen Haushaltsplan wird jährlich eine Gesamtsumme für die Vereinsförderung festgesetzt. Die Gemeinde behält sich vor, bei entsprechend negativer Haushaltslage die finanzielle Förderung der Vereine zu reduzieren bzw. auszusetzen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht, auch wird durch Förderung kein Rechtsanspruch begründet.

Ziele sind die Aufrechterhaltung und Förderung der Vereinsarbeit sowie die durch die Vereine betriebene Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen von sportlichen, kulturellen, traditionellen sowie natur-/umweltbezogenen Aktivitäten und Tätigkeiten, welche das Zusammengehörigkeitsgefühl der Gemeindemitglieder stärkt.

Die Förderung und die zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel beziehen sich auf das jeweilige Kalenderjahr.

B. Zuwendungsempfänger (Berechtigte /Nichtberechtigte)

1. Berechtigte

1.1 Berechtigt für Zuwendungen nach Buchstabe C Nr. 1-3 sind in der Gemeinde Neukirch/Lausitz ortsansässige und gemeinnützige Vereine sowie nicht ortsansässige gemeinnützige Vereine gem. Buchstabe B Nummer 1.3 und 1.4.

1.2 Berechtigt für Zuwendungen nach Buchstabe C Nr. 4-5 sind in der Gemeinde

1.3 Nicht ortsansässige Vereine zeichnen sich unter anderem durch die Bildung von Ortsgruppen aus. Der Wirkungsbereich der Vereinsarbeit der Ortsgruppe muss sich auf das Gemeindegebiet erstrecken.

1.4 Alternativ zu 1.3. werden nicht ortsansässige Vereine berücksichtigt, bei denen die Anzahl von Mitgliedern mit Hauptwohnsitz in Neukirch/Lausitz im Verhältnis der gesamten Vereinsmitgliedschaft mindestens 40 % beträgt.

1.5 Wer Verein ist bestimmt sich nach den Regelungen der §§ 21ff BGB. Die Ortsansässigkeit sowie die Gemeinnützigkeit sind durch geeignete Belege nachzuweisen. Als Nachweis für den Sitz des Vereins ist ein nicht beglaubigter Auszug aus dem Vereinsregister (prüfbare Kopie bspw. Bildschirmausdruck oder Dokument von Vereinsregistrierung/-anmeldung) mit dem Antrag vorzulegen. Für Vereine die nicht ihren Sitz im Gemeindegebiet haben bzw. Ortsgruppen unterhalten, ist eine Erklärung des Vereins in dem die Voraussetzungen nach Buchstabe B Nr. 1.3 bzw. 1.4 bestätigt werden, erforderlich. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist durch Bescheid des zuständigen Finanzamtes dem Antrag beizulegen.

2. Nichtberechtigte

- 2.1 Natürliche Personen und nicht rechtlich organisierte Interessengruppen
- 2.2 Parteien und politische Organisationen
- 2.3 Wirtschaftliche bzw. Vereine ohne Anerkennung einer Gemeinnützigkeit
- 2.4 Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

C. Gegenstand; Art und Höhe der Förderung

1. Bedingungsloser Grundbetrag für ortsansässige/nicht ortsansässige Vereine

Einheit	ortsansässiger Verein/nicht ortsansässig
EUR/ Verein und Kalenderjahr	175,00 EUR /50,00 EUR

2. Zuwendung nach Anzahl der Vereinsmitglieder

Anzahl Mitglieder ¹	Einheit	Betrag in EUR
bis 20	Festbetrag/ Verein	170,00
bis 25	pro Mitglied	8,50
bis 50	pro Mitglied	7,00
bis 75	pro Mitglied	5,50
bis/ab 100	pro Mitglied	5,00

3. Wertigkeitszuschläge für ortsansässige/nicht ortsansässige Vereine

Bezeichnung Wertigkeit	Maßstab	Einheit	Zuschlag in EUR ortsansässig	Zuschlag in EUR nicht ortsansässig
Bildungsauftrag	Anzahl der im Verein gemeldeten Mitglieder unter 18	pro Mitglied	15,00	10,00
Dauer der Vereinstätigkeit	Vereinsaktivität besteht seit 1990	pro vollendetem Kalenderjahr	12,50	10,50
Anzahl Veranstaltungen	Öffentliche, publizierte ² und bereits im Gemeindegebiet stattgefundene Veranstaltung, weitere Bedingungen unter Buchstabe D Nummer 2. ³	pro Veranstaltung, max. acht im Förderjahr	150,00	150,00
		1 Veranstaltung	140,00	140,00
		2 Veranstaltung	120,00	120,00
		3 Veranstaltung	100,00	100,00
		4 Veranstaltung	90,00	90,00
		5 Veranstaltung	80,00	80,00
		6 Veranstaltung	70,00	70,00
		7 Veranstaltung	70,00	70,00
		8 Veranstaltung	70,00	70,00

¹ Stichtag 01.01. des Beantragungsjahres

² Medien: Zu erbringender Nachweis durch Zeitungsartikel, Internet, Veröffentlichung auf Internetseite der Gemeinde

³ Öffentlich: für alle Einwohner Neukirchs frei zugängliche Veranstaltung

4. Zuwendungen zur Sportförderung für ortsansässige gemeinnützige Vereine

Gefördert bzw. bezuschusst werden Entgelte für die Benutzung der Sporteinrichtungen nach der Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume und Sportstätten der Gemeinde Neukirch/L. durch Vereine, welche gemäß dieser Richtlinie gefördert werden.

5. Zuwendungen für die Benutzung der öffentliche gewidmeten Einrichtungen im Bereich Hauptstraße 62 a (Gewölberaum) und Hauptstraße 62b (Festscheune und Festplatz)

Gefördert bzw. bezuschusst werden Entgelte für die Benutzung des Gewölberaums nach der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Neukirch/Lausitz für den Gewölberaum mit Küchen- Garderoben- und Toilettennutzung im Gebäude Hauptstraße 62 a, sowie der Festscheune und Festplatz nach der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Neukirch/Lausitz für die Festscheune und den Festplatz mit Küchen- und Toilettennutzung im Gebäude Hauptstraße 62 b durch Vereine, welche gemäß dieser Richtlinie gefördert werden.

D. Zuwendungsverfahren

1. Die Beantragung der Zuwendung nach Buchstabe C Nummer 1 bis 3 erfolgt auf Antrag jeweils zum 28.02. des jeweiligen Förderjahres. Die Gemeinde stellt dafür rechtzeitig ein einheitliches Antragsformular zum Download auf ihrer Internetseite www.neukirch-lausitz.de zur Verfügung.
Mit dem Antrag sind der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, prüfbare Kopie des Vereinsregistereintrages, sowie eine Liste der Vereinsmitglieder (Name, Vorname, Alter, Wohnort)- Stand zum 01.01.des Beantragungsjahres- einzureichen. Es erfolgt eine Kürzung der Förderung um 10 Prozent, sobald ein gefordertes Dokument bei der Antragsstellung nicht eingereicht wird.
2. Für die Zuwendungen nach Buchstabe C Nummer 3 (Veranstaltungspauschale) sind bis spätestens zum 15.12. des jeweiligen Jahres alle erforderlichen Nachweise (Veröffentlichung der Veranstaltung) gem. dem Formular- Nachweis Veranstaltungspauschale einzureichen.

Voraussetzung für die Anerkennung der Veranstaltung:

Eine Veranstaltung im Sinne dieser Richtlinie ist ein zeitlich begrenztes, geplantes, publiziertes Ereignis, bei dem die unmittelbare Teilnahme der Neukircher Bürger im Vordergrund steht. Es verfügt über ein klar definiertes Ziel, welches für die Gesellschaft/Gemeinde nutzenbringend/vorteilhaft und der Ablauf thematisch sowie inhaltlich zielorientiert ist. Die Veranstaltung gilt als publiziert, wenn die Veranstaltung durch ein für jeden Bürger der Gemeinde Neukirch/Lausitz frei zugänglichen Medium veröffentlicht wurde. Bevorzugt soll dafür der Veranstaltungskalender auf der Homepage der Gemeinde Neukirch/Lausitz genutzt werden.

Ausgeschlossen sind Veranstaltungen und Maßnahmen mit überwiegend geselligem und/oder kommerziellem Charakter sowie Veranstaltungen mit fehlender unmittelbaren Teilnahme von Neukircher Bürgern bspw. Vereinsabende, Jahreshauptversammlungen, bei Sportveranstaltungen Punktspiele, etc.

3. Die Auszahlung der Zuwendungen gemäß Buchstabe C Nr. 1 bis 3 erfolgt bis 30.12. des jeweiligen Kalenderjahres ohne gesonderten Antrag oder Aufforderung.

4. Über die Verwendung der Mittel ist auf Anforderung der Gemeindeverwaltung ein detaillierter Nachweis (Rechnungen usw.) zu erbringen⁴. In jedem Fall ist nach Ablauf des Kalenderjahres ein Beschluss über die Feststellung der ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Zuwendungen zu fassen. Der Beschluss ist einstimmig durch den Vereinsvorstand zu fassen und der Gemeindeverwaltung mit dem Ergebnis bis zum 15.12. des Beantragungsjahres vorzulegen (Formular-Mittelverwendung Vereinsförderung). Der Beschluss muss die Unterschriften von dem/der Vorsitzenden und des Schatzmeisters/in enthalten.
5. Nr. 1 gilt nicht für Zuwendungen nach Buchstabe C Nr. 4-5. Die Prüfung von Voraussetzungen erfolgt automatisch ohne Antrag, durch die Gemeinde.

E. Besondere und sonstige Hinweise; Schlussbemerkungen

1. Über die Möglichkeit einer investiven Förderung wird gesondert durch den Bürgermeister informiert; die Entscheidung ob eine Investförderung erfolgt, trifft der Gemeinderat.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt die jährliche Vereinsförderung unter den in dieser Richtlinie festgesetzten Voraussetzungen eigenständig vorzunehmen; er trifft die notwendigen Regelungen, auch über die Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung.
3. Über den Ausschluss von Förderung von Berechtigten nach Buchstabe B entscheiden der Bürgermeister für relative Ausschlussgründe sowie der Gemeinderat für absolute Ausschlussgründe.
Relative Ausschlussgründe sind:
 - 3.1 Verspätete Antragstellung
 - 3.2 Fehlende oder unzureichende Nachweise, insbesondere Nachweise die die Veranstaltungspauschalen betreffenAbsolute Ausschlussgründe sind:
 - 3.3 Wissentlich falsche Angaben die Gemeinnützigkeit
 - 3.4 Die missbräuchliche nicht zweckgerichtete Verwendung der Zuwendung
4. Änderungen der Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates durch Beschluss.

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzt die Richtlinie aus dem Jahr 2015 in der Fassung vom 07.10.2017.

Neukirch/Lausitz, 24.10.2018

gez. Jens Zeiler
Bürgermeister

⁴ Insbesondere bei investiven Zuwendungen

Hinweise:

Die Vereinsförderung für das Jahr 2018 wird gemäß der geltenden Richtlinie zur kommunalen Vereinsförderung der Gemeinde Neukirch/Lausitz (Ri-KommV) durchgeführt. Folglich sind noch die Veranstaltungsnachweise bis zum 15.12.2018 bei der Gemeinde einzureichen- das entsprechende Formular finden Sie auf der Homepage der Gemeinde (www.neukirch-lausitz.de/formulare). Die oben abgebildete Neufassung der Richtlinie tritt zum 01.01.2019 und gilt somit für die Vereinsförderung ab 2019.